	G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Mitteilungsvorlage** **Nr.: 105/2025**

Abteilung:	Stab BM
Sachbearbeiter:	Frau Franke
Aktenzeichen:	022.0
Datum:	29.09.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**06.11.2025**	**öffentlich**	

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 67 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Mitteilung:

Der Bürgermeister verpflichtet die anwesenden Ratsmitglieder in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben und verliest die Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze beachten und meine Plichten zum Wohle der Gemeinde Hürtgenwald erfüllen werde.“

Mögliche Ergänzung: „So wahr mir Gott helfe.“

Die Ratsmitglieder bekunden durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der ihnen vorgesprochenen Verpflichtungsformel. Bürgermeister Cranen verpflichtet jedes Ratsmitglied per Handschlag.

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung kann wie folgt formuliert werden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze beachten und meine Plichten zum Wohle der Gemeinde Hürtgenwald erfüllen werde.“

Mögliche Ergänzung: „So wahr mir Gott helfe.“

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

ohne

Gefertigt:		Mitzeichnung		
(Sachbearbeiter)	(Abteilungsleiter)	(Kämmerei)	(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)